

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1898
der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5172

Grundlagen zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Kontext der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen ergeben sich weitere Nachfragen, vor allem im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und die Grundlagen für deren akkurate Bewertung.

1. Gibt es eine Erfassung von Erkrankungen, die durch Pflegende auf Patienten übertragen wurden? Wenn ja, bitte ich um Benennung und Auflistung dieser.

zu Frage 1: Eine direkte Erfassung von Infektionen, welche durch Pflegende auf Patienten übertragen wurde, gibt es nicht. Der Landesregierung liegen Informationen zum Infektionsumfeld „Gesundheitseinrichtung“ mit Stand 8. März 2022 nur für 7% der Fälle durch Meldungen der Gesundheitsämter vor. Diese Angaben enthalten keine Aussage über die ansteckende Person, es wird nicht differenziert, ob die Übertragung von einer in der Einrichtung beschäftigten oder untergebrachten Person ausging.

2. Sollte es eine Erfassung geben: Ist anhand dieser nachzuvollziehen, dass die hohe Impfquote von inzwischen ca. 90 Prozent¹ im medizinischen und pflegerischen Sektor die Übertragungen nachweislich gesenkt hat? Ist hierbei ausgeschlossen, dass die Erfolge der nun zuverlässigen Versorgung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und den ausgereifteren Hygiene- und Testkonzepten zuzuordnen sind?

zu Frage 2: Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwiefern wurden die oben genannten Fragestellungen bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt? Gibt es zu dieser Prüfung einsehbare Unterlagen? Wie wird die Verhältnismäßigkeit insgesamt begründet?

¹ Vgl. „Überblick – Impfquoten der Pflege in Brandenburg nach Art der Einrichtung“, in: https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/071_22_Anlage_Ueberblick_Impfstatus_Pflege_Eingliederungshilfe_Stand_14022022.pdf (18.02.2022), abgerufen am 02.03.2022.

zu Frage 3: § 20a Infektionsschutzgesetz ist Teil eines Bundesgesetzes, welches das Land Brandenburg umsetzt. Die Frage der Verhältnismäßigkeit bezieht sich somit auf eine bundesgesetzliche Regelung. Die Landesregierung nimmt keine Aussagen zur Verhältnismäßigkeit eines Bundesgesetzes vor.